

		Euro
<b><u>I. Reihengrabstätten</u></b>		
1.	<b>Überlassung einer Reihengrabstätte</b> an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeteten 5. Lebensjahr	275,00
	b) vom vollendeteten 5. Lebensjahr ab	900,00
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1	225,00
<b><u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u></b>		
1. a)	<b>Verleihung von Nutzungsrechten</b> an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	650,00
	ab) eine Doppelgrabstätte	1.100,00
	ac) Großgrabstätten pro Quadratmeter	450,00
b)	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr und Belegung	
	ba) eine Einzelgrabstätte	26,00
	bb) eine Doppelgrabstätte	44,00
	bc) Großgrabstätten pro Quadratmeter	18,00
c)	<b>Wiederverleihung des Nutzungsrechts</b>	
	Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2. a)	<b>Verleihung des Nutzungsrechts</b> an Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit	
	aa) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	225,00
	ab) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	350,00
	ac) an einer Rasenurnengrabstätte	112,50
b)	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> nach Nr.: 2 a) bei späteren Beisetzungen je Jahr und Belegung	
	ba) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen	9,00
	bb) an einer Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	14,00
	bc) an einer Rasenurnengrabstätte	4,50
c)	<b>Wiederverleihung</b> des Nutzungsrechts nach Nr.: 2	
	Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr.: 2 a) erhoben.	

		Euro
<b><u>III. Ausheben und Schließen der Gräber</u></b>		
1.	Bei Bestattungen eines Erwachsenen oder Kindes in ein Einzel-/Doppel-/Reihengrab	360,00
2.	Zuschlag bei Bestattungen im Wege der Tieferlegung	150,00
3.	Bei Bestattungen von Aschenresten	150,00
<b><u>IV. Umbettung</u></b>		
Bei Umbettung einer Leiche oder Aschenresten werden die tatsächlich entstehenden Kosten, zuzüglich einem Aufschlag von 20 % (Verwaltungsgebühren) erhoben.		
<b><u>V. Inanspruchnahme der Leichenhalle</u></b>		
1.	Benutzung der Leichenhalle	310,00
2.	Heizung der Leichenhalle	30,00
3.	Benutzung der Aufbahrungszellen/ Kühlvitrinen (ohne Kühlung)	90,00
4.	Kühlung "Kühlvitrine"	25,00
5.	Benutzung der Aufbahrungszellen zum vorübergehenden Einstellen einer Leiche je angefangen Tag	65,00
<b><u>VI. Allgemeine Gebühren</u></b>		
1.	Für die Ausstellung von Graburkunden	25,00
2.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	30,00
3.	Für die Gestattung einer Umbettung	55,00
4.	Für den Trägerlohn bei Bestattungen, auch bei Bestattungen von Ascheresten pro Träger	nach tatsächl. Aufwand
5.	Für die im Auftrag der Verbandsgemeinde tätige Aufsichtsperson bzw. einschl. der durchgeführten Tätigkeit/ Dienste durch den/ die Beauftragten	320,00
6.	Zuschlag bei der zweiten Belegung in ein Einzelgrab und bei der dritten und weiteren Belegung in ein Doppelgrab	200,00
7.	Für Orgelspieler	nach tatsächl. Aufwand

**VII. Gebühren in Sonderfällen**

1. a) Die unter III und V festgesetzten Gebühren erhöhen sich bei der Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des mit der Wahrnehmung der Aufgaben auf den Friedhöfen betrauten eigenen oder fremden Personals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen.
- b) Für sonstige, nicht in dieser Anlage aufgeführte Leistungen anlässlich der Nutzung bzw. Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen werden die entstandenen Kosten, zuzüglich einem Aufschlag von 20 % (Verwaltungsgebühren) erhoben.

Dannstadt-Schauernheim, 13. November 2014

Karl Arnold  
Ortsbürgermeister